

M e r k b l a t t

über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen und die Gültigkeit des Ausweises

Im Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden können ab dem 01.10.2013 vorübergehend leider **keine Neuanmeldungen** von Kleinfahrzeugkennzeichen mehr bearbeitet werden.

Sie können Ihren Antrag aber an das:

Wasser- und Schifffahrtsamt Minden, Am Hohen Ufer 1-3, 32425 Minden, Tel.: 0571/6458-0

Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 5, 38120 Braunschweig, Tel.: 0531/86603-0

Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Hohe Leuchte 30, 27283 Verden, Tel.: 04231/898-0

oder an den

Deutschen Motoryachtverband e.V., Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg, Tel.: 0203/809580

Deutschen Seglerverband e.V., Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg, Tel.: 040/6320090

ADAC.V., Ridlerstr. 35, 80339 München-Westend, Tel.: 089/5029266 richten.

Bei Neuanträgen werden keine GÖ Kennzeichen mehr vergeben, sondern dass des bearbeitenden Amtes.

Eigentumswechsel, Änderungen, Ersatzausfertigungen sowie Wechselkennzeichen werden weiterhin vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden bearbeitet. Bei der Antragstellung sind entsprechende **Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen.**

Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?

Auf den Bundeswasserstrassen Rhein, Mosel, Donau und in Anwendungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßenordnung

Für welche Fahrzeuge gilt die Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung?

Kleinfahrzeuge die nur mit Muskelkraft angetrieben werden können*)

Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis 5,50 m *)

Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kw Antriebsleistung *)

Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B.

Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)

Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit dienstlicher Kennzeichnung.

*) Solche Fahrzeuge können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie außen mit ihrem Namen und innen mit Namen und Anschrift des Eigentümers versehen sein.

Wassermotorräder müssen ein amtliches Kennzeichen führen.

Diese Vorschrift wurde mit der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 eingeführt.

Eine Kopie der Konformitätserklärung muss dem Antrag beigelegt werden wenn?

Die Konformitätserklärung wird für Boote die nach dem Übergangsfrist für Boote *16.06.1998 und für Wassermotorräder die nach dem 31.12.2005 gebaut wurden benötigt.

Die Erteilung, Ummeldung, Änderung oder die Ausstellung einer Ersatzausfertigung eines Kennzeichens ist gebührenpflichtig.

Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises:	18,00 €
Änderung der Eigentumsverhältnisse:	15,00 €
Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises:	13,00 €
Eintragung einer Änderung (Name oder Anschrift des Eigentümers oder technische Angaben des Fahrzeugs)	10,00 €

Vom Antragsteller ist eine Kopie des Personalausweises und des Kaufvertrages dem Antragsformular beizufügen.

Der Ausweis muss an das Wasser- und Schifffahrtsamt zur Berichterung vorgelegt werden bei:

Wohnungswechsel

Eigentümerwechsel

Motorwechsel

Abmeldung

Öffnungszeiten der Bootsanmeldung im Amt Hann. Münden

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr (gleitende Arbeitszeit)

Anschrift:

Wasser-und Schifffahrtsamt

Kasseler Str. 5

34346 Hann. Münden

Tel.05541/952 1362

Az.: 3-313.2/25

Weitere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie unter www.wsa-hmue.wsv.de